OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751311/2/MB/NIF

Datum:
Linz, 6. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der L O GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15. März 2021, GZ: BHFRSanR-2020-568977/12-TC, betreffend Vergütung nach dem EpidemieG den

BESCHLUSS

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. März 2021, GZ: BHFRSanR-2020-568977/12-TC, wurde der Antrag der x, x, x, X auf Zuerkennung einer Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG für den Arbeitnehmer S P, geboren am x, wohnhaft in x, x, als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass sich aus Art 3 B-VG ergebe, dass das Bundesgebiet in räumlicher Hinsicht den Gebotsbereich (Territorialitätsprinzip) und den Sanktionsbereich bundesrechtlicher Hoheitsakte – und damit auch von Bundesgesetzen – begrenze. Zudem erstrecke sich nach Art 49 Abs 1 B-VG die verbindliche Kraft von Bundesgesetzen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, (nur) auf das gesamte Bundesgebiet. Darauf folge, dass dann, wenn nichts Gegenteiliges angeordnet ist, grundsätzlich der Tatbestand eines Bundesgesetzes nur durch im Inland verwirklichte Sachverhalte erfüllt werde. Die x habe als Dienstgeber einen Antrag auf Vergütung nach § 32 Abs 3 EpidemieG für den Dienstnehmer S P gestellt. Dieser sei durch die belangte Behörde vom 27. Oktober 2020 bis 4. November 2020 abgesondert worden. Der durch die Behinderung des Erwerbs entstandene Vermögensnachteil sei nicht in Österreich entstanden, da nicht alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale des § 32 EpidemieG im Inland verwirklicht worden seien. Die Auszahlung des Entgelts von einem Dienstgeber mit Sitz im Ausland an den Dienstnehmer sei unbestrittener Maßen nicht im Inland verwirklicht worden. Eine Ausnahme von Art 49 B-VG liege nicht vor. Daraus ergebe sich, dass das EpidemieG auch aus diesem Grund nicht zur Anwendung kommen könne. Die Dienstgeber seien aufgrund des Territorialitätsprinzips nach österreichischem Recht nicht dazu verpflichtet, eine Entgeltfortzahlung zu leisten. Insoweit könnten auch deshalb die Bestimmungen über die Vergütung des Verdienstentganges nicht zur Anwendung gelangen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die L O GmbH (in Folge: Bf), x, x, am 23. März 2021 Beschwerde. Darin führt sie aus, dass sie aus organisatorischen Gründen die bei der x angestellte Controllerin W H gebeten habe, die erforderlichen Antragsunterlagen für sie einzureichen. Leider habe Frau W H das informelle Antragsschreiben mit ihrer eigenen Emailsignatur versendet, was scheinbar zur Annahme geführt habe, der Antrage erfolge im Namen der deutschen Gesellschaft, und zu einer Ablehnung des Antrags geführt habe. Dies sei nicht der Fall. Aus dem Antragsschreiben vom November 2020 und den damit eingereichten Gehaltsunterlagen gehe hervor, dass der Mitarbeiter P S zum damaligen Zeitpunkt Angestellter bei der L U L _ A B gewesen sei (seit dem 1. Januar sei das Geschäft auf die L O GmbH übertragen worden, dessen gewerberechtlicher Geschäftsführer Herr DI M G sei). Da es sich um eine offizielle Zweigniederlassung in Österreich unter österreichischer Besteuerung handle, werde um erneute Überprüfung des

Antrages gebeten. Herr P S sei zum Zeitpunkt der Absonderung Angestellter von L U L _ A B gewesen und bei der ÖGK-OÖ unter der Beitragsnummer x versichert gewesen. Seit 1. Jänner 2021 sei Herr S bei der L O GmbH angestellt und bei der ÖGK unter der Beitragsnummer x versichert.

I.3. Mit Schreiben vom 9. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Darin führte sie aus, dass zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung für die belangte Behörde nicht nachvollziehbar gewesen sei, dass es sich bei der antragstellenden Firma um eine österreichische Zweigniederlassung handelt, zumal auch der IBAN auf die deutsche Firma lautete. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt sowie die Beschwerden.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da sich bereits aus der Aktenlage ergab, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die x, x, x, X, stellte mit Schreiben vom 23. November 2020 einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG für Herrn P S. Herr P S war zum Zeitpunkt der Absonderung Angestellter der L U L _ A B, deren Geschäft nunmehr auf die Bf übertragen wurde.

Die belangte Behörde wies den Antrag der x mit Bescheid vom 15. März 2021, GZ: BHFRSanR-2020-568977/12-TC, als unbegründet ab. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 23. März 2021 Beschwerde.

III. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch ihn in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG). Voraussetzung dieser Parteibeschwerde ist also eine zumindest behauptete Verletzung subjektiver Rechte (Beschwer). Der Bf muss dafür Adressat des Bescheides oder übergangene Partei des Verfahrens sein (vgl Kneihs in Kneihs/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar

Bundesverfassungsrecht, Art 132 Rz 3 unter Hinweis auf Leitl-Staudinger, Die Beschwerdelegitimation vor den Landesverwaltungsgerichten, dem Bundesverwaltungsgericht und dem VwGH, in Fischer/Pabel/Raschauer [Hrsg], Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit [2014] 328).

IV.2. Im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Bescheides der belangten Behörde wird völlig unstrittig über einen Vergütungsantrag der x abgesprochen. Der Bescheid wurde in Folge auch nur der x zugestellt.

Die Bf ist sohin weder Adressatin des Bescheides noch übergangene Partei des Verfahrens, weshalb eine allfällige Verletzung in Rechten der Bf auch nicht in Betracht kommt und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.